

§ 7 Stmk. NPOG Befugnisse

Stmk. NPOG - Steiermärkisches Nationalparkorganegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Nationalparkorgane haben folgende Befugnisse:

1. das Recht in Ausübung ihres Dienstes die zum Nationalpark gehörenden Grundstücke zu betreten;
2. Anhaltung von Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach dem Nationalparkgesetz Gesäuse antreffen, zum Zweck der Feststellung der Identität und Erstattung von Anzeigen;
3. Aussprechen von Ermahnungen;
4. Beschlagnahme von Verfallsgegenständen gemäß § 14 Abs. 4 des Nationalparkgesetzes Gesäuse und § 39 VStG und Durchsuchung von Fahrzeugen und Behältnissen von angehaltenen Personen nach solchen Verfallsgegenständen;
5. Ausstellung von Organstrafverfügungen nach Maßgabe des § 50 VStG.

In Kraft seit 01.10.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at